

Gemäß der §§ 74, 77 und 78 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I, S.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I, S. 970) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein in ihrer Sitzung am 17. September 2009 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Idstein beschlossen:

Gefahrenabwehrverordnung zur Bekämpfung des Lärms für das Gebiet der Stadt Idstein

(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2009)

§ 1

Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach Umständen unvermeidbar zu stören.

§ 2

Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher sowie Musikinstrumente und sonstige Tonwiedergabegeräte

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher und sonstige Tonwiedergabegeräte dürfen nur in solcher Lautstärke und Dauer betrieben werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte bei offenen Fenstern oder Türen oder auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.

§ 3

Haus- und Gartenarbeiten und andere Betätigungen

(1) Geräuschvolle Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen im Freien, und, wenn der Lärm nach außen dringt, nicht von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr ausgeführt werden. Hierzu zählen insbesondere Sägen, Bohren, Holz spalten.

(2) Andere Betätigungen im Haus oder in einem privaten Garten, die die Ruhe stören, dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht stattfinden. Hierzu gehören laute Gartenfeste und Hausfeste bei offenem Fenster, geräuschvolle Sportausübung und lärmende Benutzung von Gartenschwimmbecken.

§ 4

Haustiere

Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltendes Bellen oder andere Lautäußerungen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird. Das Gleiche gilt sinngemäß für das Halten anderer Tiere.

§ 5

Vorrang anderer Vorschriften

Die in der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 6 Abs. 5 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261) geändert worden ist) getroffenen Regelungen bleiben von dieser Gefahrenabwehrverordnung unberührt.

§ 6

Ausnahmen

Die Ordnungsbehörde kann in besonders begründeten Fällen, insbesondere wenn für die pflichtige Person eine unzumutbare Härte entsteht, zeitlich begrenzte Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen, sofern öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über die Nachtruhe nach § 1 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 2 die dort genannten Geräte in solcher Lautstärke und Dauer betreibt, dass andere gestört werden,
3. Haus- und Gartenarbeiten entgegen § 3 von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr oder andere Betätigungen im Haus oder einem Garten in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr verrichtet,
4. entgegen § 4 Hunde oder andere Tiere so hält, dass durch anhaltendes Bellen oder andere Lautäußerungen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 50,00 Euro bis 5.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Geldbuße verwirkt ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung des Lärms für das Gebiet der Stadt Idstein vom 18. April 2007 außer Kraft.

Idstein, den 30. September 2009

Der Magistrat
der Stadt Idstein

G. Krum
Bürgermeister